

## **Bericht**

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
– Drucksachen 20/1025, 20/1544 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Absenkung der Kostenbelastungen  
durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung  
an die Letztverbraucher**

**Bericht der Abgeordneten Andreas Matfeldt, Frank Junge, Felix  
Banaszak, Karsten Klein, Wolfgang Wiehle und Victor Perli**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, eine spürbare Entlastung von Letztverbrauchern bei den jüngst stark gestiegenen Stromkosten zu erreichen. Hierzu soll die Finanzierung der Kosten für Förderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) über den Strompreis noch schneller als bisher geplant beendet werden, indem die EEG-Umlage bereits zum 1. Juli 2022 und befristet bis zum 31. Dezember 2022 auf null abgesenkt wird.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschlossenen – rein redaktionellen – Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

### **Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Förderkosten für erneuerbare Energien werden künftig aus dem Sondervermögen des Bundes „Energie- und Klimafonds“ (EKF) finanziert und die EEG-Förderung über den Strompreis wird beendet. Durch die Absenkung der EEG-Umlage auf null zum 1. Juli 2022 wird der EKF zukünftig mit rund 6,6 Mrd. Euro belastet.

Der Wegfall der EEG-Umlage mindert die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer auf Strom und führt somit bezogen auf Stromlieferungen an nicht vorsteuerabzugsberechtigte Verbraucher zu Umsatzsteuermindereinnahmen. Die gewonnene Kaufkraft dürfte jedoch zu Umsatzsteuermehreinnahmen in anderen Bereichen in ähnlicher Höhe führen, so dass die Haushalte der Länder und Kommunen im Ergebnis nicht belastet werden.

## Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht für die Erfüllung der in diesem Gesetz vorgesehenen Anforderungen ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 472.608 Euro.

Für die Umsetzung der EEG-Umlageabsenkung entsteht kein nennenswerter zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Es bestehen bereits heute erprobte Verfahren, insbesondere das Instrument der Schätzung, um verbrauchte oder gelieferte Strommengen unterjährig abgrenzen zu können. Eine gesonderte Messung und Abrechnung ist daher in der Regel nicht erforderlich.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Von den Erfüllungsaufwendungen, die der Wirtschaft einmalig entstehen, entfallen rund 315.072 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

## Weitere Kosten

Die Finanzierung der EEG-Förderung wird geändert, die Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher werden im Jahr 2022 um 6,6 Mrd. Euro spürbar entlastet. Durch dieses Gesetz fallen keine weiteren Kosten für private Haushalte oder die Wirtschaft an.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Klimaschutz und Energie vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 27. April 2022

**Der Haushaltsausschuss**

**Dr. Helge Braun**

Vorsitzender

**Andreas Mattfeldt**

Berichterstatter

**Frank Junge**

Berichterstatter

**Felix Banaszak**

Berichterstatter

**Karsten Klein**

Berichterstatter

**Wolfgang Wiehle**

Berichterstatter

**Victor Perli**

Berichterstatter

